

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2013/189
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	26.06.13
Planungsrechtliche Anfrage - Gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 BauGB zur Änderung/ Erweiterung einer Entsorgungsanlage (Heinrich Garvert GmbH und Co. KG)		
Federf. Fachbereich:	Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen	
Beteiligte Fachbereiche:	Tiefbau und Bauverwaltung	
Verfasser/in:	Frau Katja Zayko	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	18.07.2013	Umwelt- und Planungsausschuss

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 18.06.2013 stellt der Entsorgungsfachbetrieb Garvert, Garvertsweg 2 in Borken-Hoxfeld (s. **Anlage 01**) eine planungsrechtliche Anfrage mit folgenden Inhalten (Auszug s. **Anlage 02**):

- technische und bauliche Änderung der Entsorgungsanlage Garvert
- Kapazitätserweiterung der Entsorgungsanlage
- Umnutzung der angrenzenden Biogasanlage Borken Hoxfeld
- Integrierung des vorgenannten Geländes zur Entsorgungsanlage Garvert
- Bau einer Druckrohrleitung von der Entsorgungsanlage Garvert zur Kläranlage.

Der Entsorgungsfachbetrieb Garvert ist ein zulässigerweise errichteter Betrieb, der erstmals 1993 genehmigt wurde. Bisher haben die nötigen Flächen, den Betrieb erweitern und die notwendigen Modernisierungsmaßnahmen durchzuführen zu können, gefehlt. Im Jahr 2011 bestand die Möglichkeit, das westlich angrenzende Nachbargelände zu kaufen. Die vorhandene Biogasanlage wurde zwischenzeitlich stillgelegt und geräumt. Ein Teil der vorhandenen Bauwerke soll für die Zwecke des Entsorgungsbetriebes Garvert umgenutzt werden. Zwei Behälter werden abgebrochen (ehemaliger Nachgärer und Fermenter). An diesem Standort ist eine Fahrzeughalle geplant (vgl. **Anlage 03**).

Zudem soll eine Druckrohrleitung zur Kläranlage Borken errichtet werden. Erste Gespräche zwischen dem Betreiber und dem Fachbereich Tiefbau und Bauverwaltung der Stadt Borken haben bereits stattgefunden.

Gemäß der „Planungsrechtlichen Anfrage“ (**Anlage 02**) wird vorab vom Betrieb das „Gemeindliche Einvernehmen“ angestrebt, um die weiteren umfangreichen Planungskosten (Druckrohrleitung, UVP, verfahrenstechnische Detailplanung usw.) verantworten

zu können. Das „Gemeindliche Einvernehmen ist im § 36 Abs. 2 BauGB geregelt: *„Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde dürfen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gelten als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert werden; dem Ersuchen gegenüber der Gemeinde steht die Einreichung des Antrags bei der Gemeinde gleich, wenn sie nach Landesrecht vorgeschrieben ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.“*

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen sind aus planungsrechtlicher Sicht keine diesbezüglichen Versagungsgründe auszumachen. Daher empfiehlt die Verwaltung, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Der Betriebsleiter der Firma Garvert, Herr Heschke, wird in der Sitzung am 18.07.2013 die Planung vorstellen und dem Ausschuss für weitere Erläuterungen und Fragen zur Verfügung stehen.

Entscheidungsalternative/n:

Das „Gemeindliche Einvernehmen“ gemäß § 36 Abs. 2 BauGB zur vorgestellten Planung der Firma Garvert wird **nicht** erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Das „Gemeindliche Einvernehmen“ gemäß § 36 Abs. 2 BauGB zur vorgestellten Planung der Firma Garvert wird erteilt.

Anlage 01 - Garvert, Lage im Raum, 1 S.

Anlage 02 - Antrag Garvert, 5 S.

Anlage 03 - Garvert-Planung, 1 S